

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

**Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR, (StEB)
Bericht über die Umsetzung des Abwasserbeseitigungskonzeptes Köln**

Beschlussorgan

Rat

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis							
	Gremium	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Verkehrsausschuss	10.03.2009	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	
Ausschuss Umwelt, Gesundheit und Grün	12.03.2009	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	
Finanzausschuss	23.03.2009	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	
Rat	26.03.2009	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

1. Der Rat der Stadt Köln stimmt dem ersten Bericht über die Umsetzung des Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK) Köln nach Kapitel 6.2 der novellierten Verwaltungsvorschrift über die Aufstellung und Fortschreibung von Abwasserbeseitigungskonzepten der Gemeinden vom 27.12.2007 zu.
2. Der Rat beschließt weiterhin, dass zukünftig der jährliche Bericht über die Umsetzung des ABK Köln nach Beschlussfassung des Rates der Stadt Köln von den StEB als Verwaltungshelfer unmittelbar auf den ABK-Server der Landesverwaltung übermittelt wird.

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Zur Aufstellung und Fortschreibung von Abwasserbeseitigungskonzepten der Gemeinden hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NW am 27.12.2007 auf der Grundlage des Landeswassergesetzes NW (LWG NW) eine neue Verwaltungsvorschrift erlassen, die die bisher geltende Verwaltungsvorschrift aus dem Jahre 1984 ersetzt. Grund dieser Aktualisierung sind insbesondere die Anpassungen an die europäische Wasserrahmenrichtlinie sowie das angepasste nationale Wasserrecht, welches die Wasserbehörden stärker zur Prüfung von Bewirtschaftungszielen und Darlegung der Ausnahmen von diesen Zielen zwingt.

Die StEB haben 2007 die Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK) rechtzeitig vor der Rechtskraft der neuen Verwaltungsvorschrift vorgenommen. Die nächste Fortschreibung des ABK ist für das Jahr 2013 aufzustellen und muss 6 Monate vor Jahresbeginn 2013 eingereicht werden. Der erstmalige Bericht gemäß Kapitel 6.2 der neuen Verwaltungsvorschrift zu zeitlichen und inhaltlichen Änderungen der Investitionsmaßnahmen der nächsten Jahre ist digital an die Landesdatenbanken bis zum 31.03.2009 zu übermitteln. Entsprechend dem jeweiligen Bearbeitungsstand laufender Planungs- und Baumaßnahmen sowie der städtischen Entwicklungsprogramme ergeben sich Änderungen insbesondere bei der zeitlichen Umsetzung von Maßnahmen sowie der Zusammenfassung bzw. Auftrennung bisheriger Einzelmaßnahmen.

Nach der neuen Verwaltungsvorschrift gehören zu den Inhalten der Bewirtschaftungspläne der Flussgebietseinheiten nach § 2d Abs. 4 LWG nunmehr auch Maßnahmen im Abwasserbereich, die in den ABK der Gemeinden die Selbstverpflichtungen im Abwasserbereich darstellen. Hierzu ist unter anderem eine stärkere Unterscheidung der Maßnahmen nach ihrem wasserwirtschaftlichen Zweck sowie Zuordnung zu Gewässerkörpern und Einleitungsstellen in die Gewässer erforderlich, um der Berichtspflicht gegenüber den Umweltbehörden und der EU im Zuge der Wasserrahmenrichtlinie nachkommen zu können. Alle Informationen müssen nach neuer Vorgabe von der Gemeinde zusätzlich digital zur Verfügung gestellt werden. Hierzu müssen die Gemeinden bis zum 31.03. eines jeden Jahres über die Umsetzung des ABK berichten und die zeitlichen oder inhaltlichen Änderungen darstellen. Diese Angaben müssen von der Kommune in Form von digitalisierten Maßnahmenlisten auf den ABK-Server der Landesverwaltung übermittelt werden.

Zur Sicherung der Finanzierung entsprechen die investiven Planungs- und Baumaßnahmen in der Sparte Abwasser den Angaben im Wirtschaftsplan 2009. Der Bericht zum ABK ist daher ein fachspezifischer Auszug aus dem Wirtschaftsplan in Hinblick auf die wasserwirtschaftlich relevanten Maßnahmen der Stadtentwässerung und ist zur Einhaltung der aktuellen rechtlichen Vorgaben zwingend. Der Wirtschaftsplan 2009 der StEB wurde vom Rat am 18.12.2008 beschlossen.

Der Verwaltungsrat der StEB hat dem ersten Bericht über die Umsetzung des Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK) Köln in seiner Sitzung am 10.09.2008 zugestimmt und den Vorstand beauftragt, diesen Bericht -nach Beschlussfassung des Wirtschaftsplanes 2009 durch den Rat der Stadt Köln- in entsprechender Anwendung des § 7 Absatz 4 der Satzung der Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR (StEB) an den Oberbürgermeister der Stadt Köln zu übermitteln.

Ebenso wie bei der Verabschiedung des ABK selbst ist es dem Rat der Stadt Köln vorbehalten, auch über den jährlichen Bericht über die Umsetzung des ABK abschließend zu entscheiden. Nach Beschlussfassung des Rates ist der Bericht wiederum in entsprechender

Anwendung der Regeln zur Vorlage des ABK grundsätzlich vom Oberbürgermeister der Stadt Köln auf den ABK-Server der Landesverwaltung zu übermitteln. Aus praktischen und EDV-technischen Erwägungen könnte der Oberbürgermeister sich hierbei der StEB als Verwaltungshelfer bedienen. Um diese Vorgehensweise für die Zukunft festzulegen, soll der Rat der Stadt Köln mit der Beschlussfassung zu diesem ersten Bericht (Ziff. 1) einen entsprechenden Beschluss (Ziff. 2) fassen.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr. 1-3

Anlage 1: Bericht VV-ABK für 2008

Anlage 2: Maßnahmenliste

Anlage 3: Verwaltungsvorschrift über die Aufstellung und Fortschreibung von Abwasserbeseitigungskonzepten der Gemeinden vom 27.12.2007 (Auszüge)